



Direktion

Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich

Bearbeitet von: Manuela Krähenbühl

Direktwahl: 043 259 32 23

Unser Zeichen: km, (CH), (mss), (Dor)

G 2 k, (A 3)

Geschäftsnr.: AWEL 15-0014

Grütbach, öff. Gew.-Nr. 10.1

**Projektfestsetzung / Gewässerraumfestlegung / Beitragszusicherung
vom - 6. Aug. 2015**

Offenlegung, hochwassersicherer Ausbau und Ersatz Durchlass Uerikerstrasse am Grütbach

Gemeinde	Hombrechtikon
Betroffene/r	Gemeinde Hombrechtikon, Feldbachstrasse 12, 8634 Hombrechtikon
Lage	Grüt, Uerikerstrasse, Koordinaten: ca. 700329 / 233481 bis 700403 / 233404
Massgebende Unterlagen	Situationsplan (Plan Nr. W2236.005.32.001) 1:200 vom 16.01.2015 Längenprofil (Plan Nr. W2236.005.32.100) 1:200 vom 16.01.2015 Querprofile (Plan Nr. W2236.005.32.300) 1:100 vom 16.01.2015 Technische Normalprofile (Plan Nr. W2236.005.32.200) 1:100 vom 16.01.2015 Detail Querriegel (Plan Nr. W2236.005.32.400) 1:100 vom 16.01.2015 Gewässerraumplan (Plan Nr. W2236.005.32.005) 1:200 vom 16.01.2015 Landbeanspruchungsplan (Plan Nr. W2236.005.32.003) 1:200 vom 18.03.2015 rev. Werkleitungsplan (Plan Nr. W2236.005.32.002) 1:200 vom 16.01.2015 Technischer Bericht vom 18.03.2015 rev. Kurzbericht zur Gewässerraumfestlegung vom 16.01.2015 Ergänzung zu technischem Bericht - Bodenschutz vom 05.02.2015 Gesuch Gemeinde Hombrechtikon vom 02.06.2015
Beurteilungen	A. Bauliche Veränderungen und räumliche Inanspruchnahme eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum B. Fischerei C. Naturschutz D. Bodenschutz E. Wald F. Landwirtschaft G. Landschaftsschutz H. Kunstbauten I. Gewässerraumfestlegung J. Staatsbeitrag K. NFA-Beitrag

Sachverhalt

Projektverfasser:	Holinger AG, Im Hölzli 26, 8405 Winterthur
Ausbauwassermenge:	$HQ_{100} = 3 \text{ m}^3/\text{s}$
Ausbaulänge:	etwa 120 m (einschliesslich Durchlass mit 30 m)
Publikation:	Das Projekt und die Unterlagen zur Festlegung des Gewässerraums lagen vom 24. April bis 26. Mai 2015 bei der Gemeinde Hombrechtikon öffentlich auf. Während der 30-tägigen Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein.

Die Gemeinde Hombrechtikon, Kommission Tiefbau und Werke, ersucht mit Schreiben vom 2. Juni 2015 um Festsetzung des Wasserbauprojektes.

Erwägungen

A. Bauliche Veränderungen und räumliche Inanspruchnahme eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum

Die Gemeinde Hombrechtikon sieht vor, im Rahmen des Ersatzes der Eindolung am Grützbach, öffentliches Gewässer Nr. 10.1, an der Uerikerstrasse in Hombrechtikon, gleichzeitig den Bach im Abschnitt ober- und unterhalb der Uerikerstrasse offenzulegen, teilweise zu verlegen, hochwasser-sicher auszubauen und zu revitalisieren.

Gemäss § 18 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 (WWG, LS 724.11) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 lit. a der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 (HWSchV, LS 724.112) bedürfen bauliche Veränderungen von Oberflächengewässern und in deren Abstandsbereich einer Bewilligung der Direktion, sofern damit nicht eine konzessionspflichtige Nutzung im Sinne von § 36 Abs. 1 WWG verbunden ist.

Art. 38 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 (GSchG, SR 814.20) verbietet im Grundsatz das Überdecken oder Eindolen von Fliessgewässern. Ausnahmen kann die Behörde unter anderem für Verkehrsübergänge bewilligen (Art. 38 Abs. 2 lit. b GSchG). Die Ausnahmebewilligung für Verkehrsübergänge führt zu einem Eingriff in den Gewässerraum und ist unter den Bewilligungskriterien nach Art. 41c Abs. 1 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV, SR 814.201) zu würdigen, wonach im Gewässerraum nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken erstellt werden dürfen.

Die bestehende Eindolung an der Uerikerstrasse wird im Rahmen des Projektes nicht nur ersetzt, vergrössert und hochwassersicher ausgebaut, sondern im Gegensatz zu heute auch verkürzt und somit ein Teil des Bachs offengelegt. Der Durchlass dient als öffentlicher Verkehrsübergang (Uerikerstrasse, Staatsstrasse), ist standortgebunden und somit nach Art. 41c Abs. 1 GSchV und Art. 38 Abs. 2 lit. b GSchG bewilligungsfähig.

B. Fischerei

Der Grütbach ist im Projektperimeter von einer Restpopulation der gefährdeten Steinkrebse besiedelt. Die Gerinnegestaltung hat sich auch aus diesem Grund nach der obenliegenden naturnahen Gewässerstruktur zu richten. Der Durchlass und die Sohlsicherungen sind unbedingt krebsgängig zu gestalten. Wegen der vorhandenen Steinkrebspopulation ist möglichst wenig Sohlsubstrat von obenliegenden Bachabschnitten zu transferieren. Davon ausgenommen ist das Material aus jenem Abschnitt, welcher nach Osten verlegt wird.

C. Naturschutz

Es wird begrüsst, dass der Grütbach durch den geplanten Ausbau und die teilweise Offenlegung im Projektbereich insgesamt eine ökologische Aufwertung und eine Verbesserung der Längsvernetzung erfährt. Das Projekt ist unter Berücksichtigung von Auflagen bewilligungsfähig.

D. Bodenschutz

Bodenaushub (total 796 m³) aus dem Gewässerraum (Eingriffsfläche rund 1'100 m²) soll im Perimeter des Gewässerausbaus (32 m³ Oberboden, 112 m³ Unterboden, unbelastet) und auf drei angrenzenden Flächen mit gleicher Vorbelastung (entlang Strasse, 60 m² und 70 m²; Rebberg, 300 m²) verwertet (schwach belasteter Oberboden, 96 m³), TVA-konform entsorgt (schwach und stark belasteter Unterboden, 150 m³) und einem Unternehmer zur Verwertung abgegeben werden (110 m³ Ober- und 296 m³ Unterboden, unbelastet). Fruchtfolgeflächenverluste betragen rund 600 m². Temporär werden rund 200 m² Boden beansprucht (zwei Installationsplätze).

Fruchtfolgeflächen (FFF)

FFF sind zu schonen. Verluste sind gleichwertig zu kompensieren. Pro Gemeinde können Teilflächen bis zu einer Gesamtfläche von 5'000 m² über mehrere kommunale Gewässerbauvorhaben kumuliert werden, bevor die Kompensation realisiert werden muss. Das Vorhaben verursacht gemäss Planungsbericht Verluste im Umfang von 600 m² FFF (landwirtschaftliche Nutzungseignungsklassen 3, tiefgründige Böden, und 6, mässig tiefgründige Böden). Gemäss technischem Bericht zum Bauprojekt sollen die Verluste kumuliert werden. Die definitiven Verluste sind nach Abschluss der Bauarbeiten zu dokumentieren.

Verwertung von Bodenaushub

Ausgehobener unbelasteter Ober- und Unterboden muss wieder als Boden verwertet werden. Die deklarierten Verwertungen sind zulässig. Bei Abgabe an einen Unternehmer (deklariert sind rund 400 m³) muss dieser jedoch gegenüber der Fachstelle Bodenschutz bestätigen, dass er den Bodenaushub gesetzeskonform verwertet und dass er zum Zeitpunkt der Verwertung der Fachstelle Bodenschutz Verwertungsorte sowie verwertete Mengen Ober- und Unterboden meldet (Mustervorlage «Bestätigung der Übernahme der Verwertungspflicht von Bodenaushub ausserhalb Bauzonen durch Dritte» unter www.boden.zh.ch/br). Diese Bestätigung liegt noch nicht vor. Hinweis: Eine andere Verwertung des Bodenaushubs erfordert eine Bewilligung.

Sachgerechter Umgang mit Boden

Böden werden durch bauliche Eingriffe (Abtrag, Auftrag) sowie möglicherweise durch die Lagerung von Aushub, durch Befahren und durch Baustelleneinrichtungen beansprucht. Dabei muss die Fruchtbarkeit der Böden erhalten bleiben. Dies erfordert einen sachgerechten Umgang mit Boden, sodass insbesondere keine Bodenverdichtungen und Vermischungen von Ober-, Unterboden und Untergrund stattfinden. Zielführend sind dabei:

- Die Wahl geeigneter Arbeitstechniken und Maschinen;
- die Berücksichtigung der Bodenfeuchte und der Bodenart;
- druckabnehmende Schutzkörper (Baggermatratzen, Kieskoffer u. Ä.), welche nach Möglichkeit direkt auf dem Oberboden anzulegen sind.

Bodenaushub aus Flächen im Prüfperimeter für Bodenverschiebungen oder mit anderen Belastungshinweisen

Bodenaushub mit Belastungshinweisen muss nach Massgabe der Bundeswegleitung «Verwertung von ausgehobenem Boden» gesetzeskonform verwertet oder entsorgt werden. Die Belastung wurde hinreichend abgeklärt. Der beabsichtigte Umgang mit belastetem Bodenaushub ist zulässig.

E. Wald

Forstrechtlich relevant sind im Vorhaben die Bauten beim oberen Projektende. Hier soll der oberste Querriegel unmittelbar am Waldrand erstellt und die Böschung abgeflacht werden.

Oberirdische Bauten dürfen die im Zonenplan festgelegte Waldabstandslinie nach § 262 des Planungs- und Baugesetzes vom 7. September 1975 (PBG, LS 700.1) nicht überschreiten. Ausserhalb der Bauzone beträgt der Abstand von der forstrechtlichen Waldgrenze 30 m (§ 262 PBG). Ab 15 m Waldabstand hat der kantonale Forstdienst zu prüfen, ob durch die Unterschreitung des Waldab-

standes die Erhaltung, Pflege und Nutzung des Waldes beeinträchtigt wird (Art. 17 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 [Waldgesetz, WaG, SR 921.0], § 3 der kantonalen Waldverordnung vom 28. Oktober 1998 [KWaV, LS 921.11] sowie Anhang 1 Ziffer 1.3 der Bauverfahrensverordnung vom 3. Dezember 1997 [BVV, LS 700.6]).

Sowohl der Querriegel als auch die Abflachung der Böschung liegen unmittelbar am Waldrand. Unter Berücksichtigung der Auflagen ist nicht mit einer Beeinträchtigung des Waldes zu rechnen.

Nach Prüfung der Sachlage steht fest, dass das Bauvorhaben die Erhaltung, Pflege und Nutzung des Waldes nicht beeinträchtigt.

F. Landwirtschaft

In den Grütbach münden nördlich des Projektperimeters mit öffentlichen Mitteln unterstützte Drainageleitungen. Die Vorflut für die hinterliegenden Drainagesysteme wird jedoch gemäss technischem Bericht nicht beeinträchtigt.

G. Landschaftsschutz

Im Projekt sind weder landschafts- noch erholungsrelevante Festlegungen betroffen. Aus der Sicht der Raumplanung steht der Realisierung des Vorhabens nichts entgegen.

H. Kunstbauten

Das Tiefbauamt des Kantons Zürich (TBA), Sektion Kunstbauten, stellt fest, dass der Durchlass an der Uerikerstrasse (Staatsstrasse) mit Geröllbeton ausgestaltet werden soll. Dies ist mit dem Tiefbauamt vor dem Einbau vor Ort abzusprechen (evt. Musterstrecke). Das Tiefbauamt zweifelt an der Dauerhaftigkeit und möchte sich allenfalls andere Möglichkeiten offen lassen (z. B. Konstruktionsbeton).

I. Gewässerraumfestlegung

Nach Art. 36a GSchG legen die Kantone nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer fest, der für die natürlichen Funktionen der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung erforderlich ist.

Gemäss der am 13. Dezember 2011 vom Regierungsrat beschlossenen Änderung der Hochwasserschutzverordnung wird nach § 15 h HWSchV im Verfahren zur Festsetzung von Wasserbauprojekten gemäss § 18 Abs. 4 WWG auch der Gewässerraum festgelegt. Damit werden die Übergangsbestimmungen zur Änderung der Gewässerschutzverordnung vom 4. Mai 2011 der GSchV für den Projektabschnitt im Gebiet Grüt mit der vorliegenden Festsetzung hinfällig.

Für die Gestaltung und Bewirtschaftung des mit dieser Verfügung festgelegten Gewässerraums ist Art. 41c GSchV massgebend.

Der im vorliegenden Gesamtprojekt ausgeschiedene Gewässerraum, welcher im technischen Kurzbericht zur Gewässerraumfestlegung vom 16. Januar 2015 und dem zugehörigen Gewässerraumplan, 1:200, Plan Nr. W2236.005.32.005 vom 16. Januar 2015 nachgewiesen ist, gewährleistet die in Art. 36a GSchG vorgesehenen Funktionen für das öffentliche Gewässer sowie den Gewässerunterhalt. Der Festlegung des Gewässerraums im Gebiet Grüt steht somit nichts entgegen.

J. Staatsbeitrag

Kosten gemäss Kostenvoranschlag (Holinger AG vom 18. März 2015)	Fr. 638 000
./. nicht beitragsberechtigte Aufwendungen (Durchlass)	<u>Fr. 175 000</u>
Total beitragsberechtigte Aufwendungen einschliesslich Mehrwertsteuer von 8%	Fr. 463 000

Das Projekt entspricht einem öffentlichen Bedürfnis, es ist zweckmässig und wirtschaftlich und entspricht den in kantonalen und regionalen Planungskonzepten festgelegten Grundsätzen. Es ist zudem ökologisch und landschaftlich wertvoll. Gestützt auf § 15 WWG und § 14 a Abs. 1 und 2 HWSchV ist das Projekt mit einer Subvention von 20% der beitragsberechtigten Aufwendungen zu unterstützen.

Die voraussichtliche Subvention gemäss § 15 WWG und § 14 a HWSchV beträgt demnach:

20% von Fr. 463 000	<u>Fr. 92 600</u>
Gesamte Subvention (Ausbau Grütbach)	<u>Fr. 92 600</u>

Die Subvention ist eine gebundene Ausgabe im Sinne von § 3 Abs. 2 lit. a des Staatsbeitragsgesetzes vom 1. April 1990 (LS 132.2). Die Subvention von Fr. 92 600 wird voraussichtlich 2016 nach Abnahme des Bauwerks auszuzahlen sein. Die Ausgabe ist im Staatsvoranschlagsentwurf 2016 eingestellt und wird im Konto 8500.5620 0 80040 / 85B-14, Subventionen für Hochwasserschutz, verbucht.

K. NFA-Beitrag

Die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) hat u. a. dazu geführt, dass seit dem 1. Januar 2008 dem Kanton Zürich und seinen Gemeinden für Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekte ein NFA-Beitrag zusteht. Für Wasserbauprojekte des Kantons und der Gemeinden mit Kosten von weniger als 5 Mio. Franken wird der Kan-

ton auf der Basis der Programmvereinbarung mit einem Beitrag durch den Bund unterstützt. Der NFA-Beitrag beträgt, gestützt auf den Entwurf der Programmvereinbarung mit dem Bund im Umweltbereich für die Periode 2016 – 2019, 35%, welcher der Gemeinde Hombrechtikon 2016 weiterzuleiten ist.

Der voraussichtliche NFA-Beitrag setzt sich demnach wie folgt zusammen:

35% von Fr. 463 000	Fr. 162 050
Gesamter Bundesbeitrag NFA (Ausbau Grütbach)	Fr. 162 050

Der NFA-Beitrag ist eine gebundene Ausgabe im Sinne von § 3 Abs. 2 lit. a des Staatsbeitragsgesetzes. Der Beitrag von Fr. 162 050 wird voraussichtlich 2016 nach Abnahme des Bauwerks zu erwarten sein. Die Ausgabe ist im Staatsvoranschlagsentwurf 2016 einzustellen und wird im Konto 8500.5720 0 00000 / 85B-51, durchlaufende Bundesbeiträge an Gemeinden für Hochwasserschutz und Ausdolungen, verbucht.

Es wird verfügt:

I. **Bauliche Veränderungen und räumliche Inanspruchnahme eines Oberflächen- gewässers und im Gewässerraum**

1. Das Projekt der Gemeinde Hombrechtikon für die teilweise Offenlegung, den hochwassersicheren Ausbau, die Revitalisierung und den Ersatz des Durchlasses am Grütbach, öffentliches Gewässer Nr. 10.1, im Gebiet Grüt/Urkerstrasse, Hombrechtikon, wird im Sinne von § 18 Abs. 4 WWG mit folgenden Nebenbestimmungen festgesetzt:
 - a) Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005) sind einzuhalten (Beilage).
 - b) Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), Abteilung Wasserbau, Gebietsingenieurin Manuela Krähenbühl, Tel. 043 259 32 23, ist vor Baubeginn zu informieren und zu einer Startsitzen einzuladen.
 - c) Ohne Genehmigung der zuständigen Gebietsingenieurin des AWEL, Abteilung Wasserbau, dürfen keine Projekt- oder Materialänderungen am Bach vorgenommen werden.
 - d) Die Arbeiten sind durch eine im Wasserbau erfahrene Firma auszuführen.
 - e) Für den Ausbau sind gebietstypische und formwilde Steine (kein Granit) zu verwenden.

- f) Die Ufer- und Sohlensicherungen sind auf das Minimum zu beschränken. Auf den Längsverbau mit Faschinen ist an den meisten Standorten zu verzichten. Zudem benötigen Totholz-Faschinen eine Bepflanzung. Dies ist mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau, vor Ort zu besprechen.
 - g) Die Querriegel dürfen nicht in regelmässigen Abständen eingebaut werden. Es ist während des Baus ein Querriegel (Muster) zu erstellen und mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau, vor Ort zu besprechen.
 - h) Die Böschungen sind mit standortgerechten und einheimischen Sträucher und Bäumen zu bepflanzen. Der Bepflanzungsplan ist mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau und mit einer ökologisch ausgewiesenen Fachperson vorgängig abzusprechen.
 - i) Während der Bauarbeiten sind die Vorgaben der Empfehlung SIA 431 «Entwässerung von Baustellen» einzuhalten.
 - j) Für temporäre Ein- und Anbauten (Baustelleninstallationen, provisorische Bauten, Einbauten für die Wasserhaltung usw.) im Gewässergebiet während der Bauzeit liegt die vollumfängliche und alleinige Haftung für den Hochwasserschutz beim ausführenden Unternehmer.
 - k) Während der Bauarbeiten ist das Abflussprofil soweit freizuhalten, dass ein Hochwasser jederzeit ungehindert abfliessen kann. Insbesondere Baugerüste sind so anzuordnen, dass sie den Hochwasserabfluss nicht behindern bzw. rechtzeitig ausgebaut werden können.
 - l) Der bauliche und betriebliche Unterhalt des offenen Grütbachs einschliesslich Böschungen im Projektabschnitt ist Sache der Gemeinde Hombrechtikon.
 - m) Der bauliche und betriebliche Unterhalt des Durchlasses ist Sache des Tiefbauamtes des Kantons Zürich (TBA) und der Gemeinde Hombrechtikon. Der genaue Perimeter zur Unterhaltsregelung ist zu definieren und dem AWEL, Abteilung Wasserbau, einzureichen.
 - n) Das AWEL, Abteilung Wasserbau, Gebietsingenieurin Manuela Krähenbühl, Tel. 043 259 32 23, ist zu einer Abnahme einzuladen.
2. Diese Projektfestsetzung schliesst die gewässerschutzrechtliche Bewilligung sowie die gewässerschutzrechtliche Ausnahmegewilligung ein.
3. Der neuen Bachstrecke ist auf ihrer ganzen Länge von 120 m der Status eines öffentlichen Servitutsgewässers zuzuordnen. Die Gemeinde Hombrechtikon hat auf eigene Veranlassung und Kosten das Vermessungswerk bezüglich der bewilligten Veränderungen am Grütbach, öffentliches Gewässer Nr. 10.1, nachführen zu lassen (Servitutsgewässer, Bestandesänderung) und dem AWEL, Abteilung Wasserbau, hierfür die Nachführungspläne zuzustellen.

4. Im Grundbuch ist auf Kosten der Gemeinde Hombrechtikon bei allen von der Bachstrecke tangierten Grundstücken (sofern nicht schon vorhanden) die folgende öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung anzumerken: «Durch das Grundstück fliesst der eingedolte Grütbach, öffentliches Gewässer Nr. 10.1» bzw. «durch das Grundstück fliesst der Grütbach, öffentliches Gewässer Nr. 10.1, dessen Flächeninhalt (... m²) in der Angabe der Grundstücksfläche inbegriffen ist». Gleichzeitig sind alle bestehenden Anmerkungen, welche die alte ersetzte Bachdole oder den alten Verlauf des öffentlichen Gewässers betreffen, im Grundbuch zu löschen.

II. Fischerei

1. Die fischerereirechtliche Bewilligung nach Art. 8 und 9 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (BGF, SR 923.0) wird unter folgenden Nebenbestimmungen erteilt:
 - a) Der zuständige Fischereiaufseher Arno Filli (arno.filli@bd.zh.ch) ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten zu informieren. Er ist zudem zu den Bausitzungen einzuladen.
 - b) Das neue offene Gerinne hat sich gestalterisch an den obenliegenden, naturnahen Bachabschnitten zu orientieren.
 - c) Die Querriegel sind mit abgerundeten Steinen/Blöcken naturnah und rau zu gestalten (krebsgängig).
 - d) Beim Durchlass muss sich das natürliche Sohlsubstrat hindurchziehen.
 - e) Die Ausgestaltung und Materialisierung des Banketts im Durchlass ist vorgängig mit der Fischerei- und Jagdverwaltung, Andreas Hertig (andreas.hertig@bd.zh.ch), zu besprechen.
 - f) Die Kolkssicherung nach dem Durchlass ist so tief zu legen, dass sie unsichtbar ist und sich natürliches Substrat darüber hinwegziehen kann.
 - g) Es ist mit einer Wasserhaltung zu arbeiten. Die Arbeiten dürfen nur in den Monaten Mai bis September ausgeführt werden.

III. Naturschutz

1. Das Projekt wird unter folgenden Nebenbestimmungen bewilligt:
 - a) Der Baustart ist der Fachstelle Naturschutz bekanntzugeben (isabelle.minder@bd.zh.ch).
 - b) Die Querriegel sind so zu gestalten, dass die Durchgängigkeit für Wasserorganismen gewährleistet ist.

- c) Die Bachsohle ist nach Möglichkeit mit anstehendem Substrat zu gestalten. Auf ein zusätzliches Einbringen von Kies im Kolk soll verzichtet werden, ausser es handelt sich um die Wiederverwertung des Sohlenmaterials des alten Bachabschnitts.
- d) Bei der Ausführung des Banketts im Durchlass ist zu beachten, dass die Steingrössen möglichst klein gewählt werden, um die Passierbarkeit für kleine Tiere zu gewährleisten.
- e) Die Ein- und Auslaufbauwerke sind tiergerecht auszugestalten (Gewährleisten des Ein- und Ausstiegs bei den Bauwerken durch die Anlage von flachen Uferböschungen oder Ausstiegshilfen sowie geeignete Begrünung und Bepflanzung). Es wird zusätzlich auf das Merkblatt der Fachstelle Naturschutz «Faunagerechte Bachdurchlässe» vom Januar 2013 verwiesen.
- f) Die Flächen sind möglichst mit Schnittgut aus geeigneten Magerwiesen direkt zu begrünen. Falls notwendig, soll die Saatmischung UFA Original CH-G statt UFA Original CH verwendet werden.

IV. Bodenschutz

- 1. Hinsichtlich Bodenrekultivierungen wird das Vorhaben unter folgenden Nebenbestimmungen bewilligt:
 - a) Die Arbeiten sind nach dem Merkblatt «Umgang mit dem Boden bei Bauvorhaben» (Fa-Bo 2011) auszuführen (Merkblatt unter www.boden.zh.ch/br).
 - b) Der Verlust an Fruchtfolgefläche muss spätestens dann gleichwertig kompensiert werden, wenn er zusammen mit Verlusten künftiger Gewässerbauvorhaben gesamthaft mehr als 5'000 m² beträgt (Kumulation). Die Kompensation hat dann innert drei Jahren zu erfolgen.
 - c) Unbelasteter Ober- und Unterboden muss wieder als Boden verwertet werden.
 - d) Vor Baubeginn ist der Fachstelle Bodenschutz die Übernahme der Verwertungspflicht von Bodenaushub durch einen Unternehmer im Sinne der Erwägungen zu bestätigen.
 - e) Der gesetzeskonforme Umgang mit belastetem Boden während der Bauphase ist durch den Beizug einer Fachperson für Bodenverschiebungen (Liste siehe unter www.boden.zh.ch/bv) sicherzustellen.
 - f) Unmittelbar nach Abschluss der Arbeiten ist der Fachstelle Bodenschutz eine Dokumentation des ausgeführten Bauwerkes hinsichtlich der Bodeneingriffe, soweit möglich auch digital in den Formaten DXF oder Shapefile, zuzustellen (Pläne und Quantifizierungen von Flächen mit baulichen Eingriffen in Böden und Fruchtfolgeflächenverlusten, Verwertung und Entsorgung von Bodenaushub).

V. Wald

1. Die forstrechtliche Bewilligung für die Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstandes wird unter folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

- a) Ein allenfalls notwendiger Waldaushieb ist auf das Minimum zu beschränken und nach den Weisungen des zuständigen Forstkreises auszuführen.
- b) Waldareal darf nicht zum Aufstellen von Baubaracken oder zur Deponie von Material, Aushub und dergleichen beansprucht werden.
- c) Es ist untersagt, die Umgebung der Baute einzuzäunen oder daselbst Nebenanlagen zu erstellen.

VI. Kunstbauten

1. Die Zustimmung zum Projekt wird unter folgender Nebenbestimmung erteilt:

Die Ausgestaltung und Materialisierung des Banketts im Durchlass ist vorgängig mit dem Tiefbauamt des Kantons Zürich (TBA), Beat Strahm (beat.strahm@bd.zh.ch), zu besprechen.

VII. Gewässerraumfestlegung

Gestützt auf Art. 41a GSchV und § 15 h HWSchV wird der Gewässerraum am Grütbach, öffentliches Gewässer Nr. 10.1, im Abschnitt ab Grundstück Kat.-Nr. 3439 (ab Wald) bis Kat.-Nr. 6474 (bis Wald), Hombrechtikon, gemäss dem Situationsplan Gewässerraum, 1:200, Plan Nr. W2236.005.32.005 vom 16. Januar 2015 und dem zugehörigen Kurzbericht vom 16. Januar 2015 festgelegt.

VIII. Staatsbeitrag

1. Der Gemeinde Hombrechtikon wird an die auf Fr. 463 000 veranschlagten beitragsberechtigten Aufwendungen für die teilweise Offenlegung und den hochwassersicheren Ausbau des Grütbachs, öffentliches Gewässer Nr. 10.1, im Gebiet Grüt/Uerikerstrasse, Hombrechtikon, zu Lasten des Kontos 8500.5620 0 80040 / 85B-14, Subventionen für Hochwasserschutz, mit folgenden Nebenbestimmungen eine Subvention von 20%, höchstens Fr. 92 600, zugesichert:

- a) Die Beitragszusicherung erlischt, sofern das Werk nicht innerhalb von fünf Jahren, ab Rechtskraft der Zusicherung gerechnet, vollendet ist und sie nicht vorher auf begründetes Gesuch hin verlängert worden ist.

- b) Die Zusicherung enthält keine abschliessende Aussage über die Beitragsberechtigung der einzelnen im Gesuch aufgeführten Kostenpositionen. Die Ausscheidung nicht beitragsberechtigter Kosten in der Schlussabrechnung bleibt deshalb vorbehalten.
- c) Der Zustand vor Baubeginn, die Bauarbeiten sowie die neue Gewässergestaltung sind fotografisch festzuhalten. Dem AWEL ist mit der Schlussabrechnung ein mit Fotos, technischen Erläuterungen und einer Kostenübersicht dokumentierter Kurzbericht einzureichen. Die Ausführungspläne sind nur auf Verlangen zu erstellen.
- d) Das Gesuch um Ausrichtung des Beitrags ist spätestens 18 Monate nach Bauvollendung dem AWEL einzureichen. Beizulegen sind: eine durch die zuständige Behörde genehmigte Schlussabrechnung, die Rechnungsbelege, das Abnahmeprotokoll und die Ausführungsunterlagen.
- e) Für die beitrags- bzw. nicht beitragsberechtigten Teile des Werkes sind das Ausmass und die Abrechnung getrennt zu erstellen.
- f) Allfällige Mehrkosten infolge Anordnung zusätzlicher Arbeiten durch die kantonale Aufsichtsbehörde oder verursacht durch Hochwasser während der Bauzeit sowie die Teuerung fallen nicht unter die betragsmässige Begrenzung.
- g) Es bleibt vorbehalten, bei Nicht-Einhaltung der Auflagen bzw. bei Projektänderungen ohne Zustimmung des AWEL die Ausrichtung des Staatsbeitrages zu verweigern oder bei übersetzten Preisen angemessen zu reduzieren.
- h) Aufwendungen wie z. B. für Verwaltung, Bau- und Kapitalzinsen sind nicht beitragsberechtigt.
- i) Die Auszahlung des Staatsbeitrages kann sich verzögern, wenn die notwendigen Staatsvoranschlagskredite nicht verfügbar sind.

IX. NFA-Beitrag

1. Der Gemeinde Hombrechtikon wird an die auf Fr. 463 000 veranschlagten beitragsberechtigten Aufwendungen für die teilweise Offenlegung und den hochwassersicheren Ausbau des Grütbachs, öffentliches Gewässer Nr. 10.1, im Gebiet Grüt/Uerikerstrasse, Hombrechtikon, gestützt auf den Entwurf der Programmvereinbarung mit dem Bund im Umweltbereich für die Periode 2016 – 2019 ein Beitrag von 35%, höchstens Fr. 162 050, zu Lasten des Kontos 8500.5720 0 00000 / 85B-51, durchlaufende Bundesbeiträge an Gemeinden für Hochwasserschutz und Ausdolungen, mit folgender Nebenbestimmung zugesichert:

Es gelten die Nebenbestimmungen gemäss Dispositiv VIII.

X. Gebühren

Für diese Verfügung werden die nachfolgenden Gebühren festgesetzt und mit separater Rechnung erhoben. Rechnungsadresse: Gemeinde Hombrechtikon, Feldbachstrasse 12, 8634 Hombrechtikon

Staatsgebühr ALN Stab	Fr.	150.00	(Konto 104 181 / 85011.98.880)
Staatsgebühr ALN FJV	Fr.	150.00	(Konto 104 181 / 85011.98.886)
Staatsgebühr ALN FNS	Fr.	150.00	(Konto 104 181 / 85011.98.884)
Staatsgebühr ALN FaBo	Fr.	644.00	(Konto 104 181 / 85011.98.885)
Staatsgebühr ALN Wald	Fr.	257.60	(Konto 104 181 / 85011.98.883)
Staatsgebühr ALN ALA	Fr.	150.00	(Konto 104 181 / 85011.98.882)
Staatsgebühr ARE Landschaft	Fr.	150.00	(Konto 104 181 / 85011.98.300)
<hr/>			
Total	Fr.	1651.60	

XI. Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Urteile der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

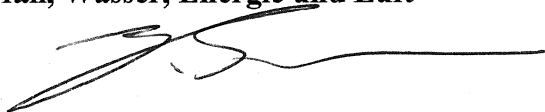
XII. Mitteilung

Mitteilung an

- Gemeinde Hombrechtikon, Feldbachstrasse 12, 8634 Hombrechtikon (Beilagen: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten; Merkblatt «Umgang mit dem Boden bei Bauvorhaben» 6/2011)
- Gemeinderat Hombrechtikon, Feldbachstrasse 12, 8634 Hombrechtikon
- Holinger AG, Im Hölderli 26, 8405 Winterthur (Beilagen: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten; Merkblatt «Umgang mit dem Boden bei Bauvorhaben» 6/2011)
- Kantonale Fischzucht, Arno Filli, Seestrasse 2a, 8712 Stäfa (Beilagen: Projektunterlagen)
- Baudirektion, Immobilienamt, Leslie Beck
- Baudirektion, Generalsekretariat, Stab

Im Auftrag der Baudirektion:

**AWEL Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft**



Jürg Suter, Amtschef

Versanddatum: - 6. Aug. 2015